

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

32. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. Februar 1979	Nummer 10
---------------------	--	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
6022	29. 1. 1979	Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Finanzministers Finanz- und Lastenausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden; Schulbauprogramm (SBauPr.)	174

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
	Finanzminister	
2. 2. 1979	Gem. RdErl. – Gemeindefinanzreform; Anteil der Gemeinden an der Einkommensteuer im Haushalts- jahr 1978	200
	Hinweis für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	200

I.

6022

Finanz- und Lastenausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden Schulbauprogramm (SBauPr.)

Gem.RdErl. d. Innenministers
- III B 2 - 6/241 - 7343/78 - u. d. Finanzministers
- KomF 1432 - 6.2.1. - I D 4 -
v. 29. 1. 1979

Der Gem.RdErl. v. 13. 5. 1976 (SMBI. NW. 6022) wird wie folgt geändert:

I.

1. Nr. 7 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

(6) Für neue Vorhaben dürfen Zuweisungen nur bewilligt werden, wenn die Finanzierung der Baumaßnahme oder - bei größeren, sich über mehrere Jahre erstreckenden Bauvorhaben - die Finanzierung des Bauabschnitts sichergestellt ist. In jedem Fall sind nur Vorhaben zu fördern, deren Planung soweit abgeschlossen und mit allen beteiligten Stellen abgestimmt ist, daß sie der weiteren Bearbeitung ohne wesentliche Abweichungen zugrundegelegt werden kann.

2. Nr. 7 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

(9) Voraussetzung für die Gewährung von Zuweisungen aus dem Schulbauprogramm ist ferner, daß sich die Gemeinde (GV) bereit erklärt, die Sportstätten, die Schulhöfe und - soweit im Einzelfall möglich - auch die Schulräume außerhalb der Schulzeit jederzeit für andere als schulische Zwecke zur Verfügung zu stellen. Hierbei muß gewährleistet sein, daß der Schulbetrieb nicht beeinträchtigt wird. Die außerschulische Nutzung ist durch den Schulträger unter Beteiligung der Schule zu regeln.

Zusätzliche Maßnahmen für eine Mehrfachnutzung sind nicht förderungsschädlich. Die Kosten für diese Maßnahmen werden mit Mitteln des Schulbauprogramms jedoch nicht gefördert; sie bleiben bei der Prüfung nach Absatz 4 außer Ansatz.

3. Nr. 7 Abs. 10 erhält folgende Fassung:

(10) Zuweisungen aus dem Schulbauprogramm werden nicht gewährt, wenn der Schulträger vor Eingang des Bewilligungsbescheides und der Abgabe der Einverständniserklärung mit dem Vorhaben bereits begonnen hat. Stellt sich im Einzelfall dieser Sachverhalt erst nach der Bewilligung heraus, sind der Bewilligungsbescheid aufzuheben und bereits ausgezahlte Zuweisungen zurückzufordern.

Die Entscheidung, ob in besonders begründeten Ausnahmefällen mit dem Vorhaben vor Erteilung eines Bewilligungsbescheides begonnen werden darf, behalten wir uns vor. Entsprechende Anträge sind dem Innenminister mit einer ausführlichen Begründung vorzulegen; ein Hinweis auf spätere mögliche Kosten erhöhungen reicht nicht aus.

Verbindlichkeiten, die der Schulträger eingegangen ist, um die nach Nr. 3.3 VV zu § 44 LHO geforderten Unterlagen vorlegen zu können (z. B. Aufträge an Architekten zur Erstellung von Plänen, Kostenübersichten usw.) sind nicht förderungsschädlich. Das gilt auch für Verbindlichkeiten, die in Zusammenhang mit der Ausführungsplanung und der Vorbereitung der Vergabe (z. B. Detailplanung, Aufträge an Architekten zur Erstellung der Unterlagen für die Auftragsvergabe) vor Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides eingegangen werden.

4. Nr. 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Baufachliche Beurteilungen sind nur von einer staatlichen Baudienststelle vorzunehmen. Wird ein Staatshochbauamt hiermit beauftragt, so ist von einer weiteren baufachlichen Begutachtung durch den Regierungspräsidenten abzusehen. Bei Baumaßnahmen, deren Kosten nach der vorgelegten Kostenschätzung einen Betrag von 1 000 000 DM nicht übersteigen, wird auf eine baufachliche Beurteilung durch staatliche Baudienststellen verzichtet; in diesen Fällen ist bei der

Schlußabrechnung besonders darauf zu achten, daß insbesondere bei Um- und Erweiterungsbauten keine Instandsetzungskosten in die Förderung einbezogen werden.

5. Nr. 15 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Förderungsfähige Kostengruppen nach DIN 276 (Fassung September 1971) sind:

3. Kosten des Bauwerks

4. Kosten des Gerätes

5. Kosten der Außenanlagen

außer: 5.6.1. Sportanlagen

6.2 Zusätzliche Maßnahmen beim Bauwerk

6.3 Zusätzliche Maßnahmen bei den Außenanlagen

7. Baunebenkosten

außer: 7.1.1 Struktur- und Standortuntersuchungen

7.1.2 Bau-, Raum- und Funktionsprogramm

7.1.5 Ideenwettbewerb

7.1.6 Beratungen, Gutachten

7.1.7, 7.2.7, 7.3.7 Verwaltungstätigkeit des Bauherrn

7.6 Finanzierung, Abgaben.

6. Nr. 15 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Nach dem Finanzausgleichsgesetz sind die Mittel des Schulbauprogramms nicht zur Deckung der den Gemeinden (GV) bei der Durchführung von Maßnahmen entstehenden **allgemeinen** Verwaltungskosten und sonstigen Gemeinkosten bestimmt. Dies sind im wesentlichen die anteiligen Kosten der zentralen Dienste und Einrichtungen des Schulträgers (z. B. Kasse, Rechnungsprüfungsamt, Schulverwaltungsamt); sie bleiben bei der Ermittlung der förderungsfähigen Kosten unberücksichtigt.

Ferner sind nach Nr. 15 Abs. 1 die Kosten der Verwaltungstätigkeit des Bauherrn (Nrn. 7.1.7, 7.2.7 und 7.3.7 der DIN 276) nicht förderungsfähig; die Kosten der Leistungen von Architekten und Ingenieuren sind im Rahmen der Grundleistungen der geltenden Gebührenordnungen auch dann förderungsfähig, wenn sie von Bediensteten des Schulträgers erbracht werden.

7. Nr. 16 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die als förderungsfähig anzuerkennenden Baukosten für Schulbaumaßnahmen, die in Massivbauart oder in gleichwertiger Bauart erstellt werden, dürfen folgende Kosten nicht übersteigen:

a) für normal ausgestattete Räume	705 DM
b) für installationsintensive Räume	895 DM
c) für Kellerräume mit baulichen Vorsorge- maßnahmen für den Zivilschutz	460 DM
d) für Kellerräume ohne bauliche Vorsorge- maßnahmen für den Zivilschutz	350 DM
e) für offene Pausenhallen	305 DM

je Rasterflächeneinheit von 0,36 m² für alle Schulformen und Schultypen.

8. In Nr. 16 Abs. 3 erhält der dritte Satz folgende Fassung:

Die in der Planung enthaltenen Räume, die in dem genehmigten Raumprogramm flächenmäßig nicht genannt sind (z. B. Toilettenanlagen, Heizungsräume, sonstige Zubehör- und Zusatzräume für technische Dienste) sind zusätzlich zu berücksichtigen.

9. Nr. 16 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Für Schulsportbauten gelten folgende Richtsätze:

a) Sporthallen	
12 x 24 m	665 000 DM
15 x 27 m	860 000 DM
18 x 36 m	1 270 000 DM
21 x 45 m	1 925 000 DM
27 x 45 m	2 580 000 DM
b) Lehrschwimmbecken (ohne Hubboden)	1 210 000 DM
Lehrschwimmbecken (mit Hubboden)	1 385 000 DM

- c) Gymnastikraum
12 x 12 m x 4 m bis
15 x 15 m x 4 m 365 000 DM
- d) Krafttrainingsraum
65 bis 80 qm 110 000 DM

Die Kosten für Tribünenanlagen bei teilbaren Sport-
hallen werden als förderungsfähig anerkannt, wenn
die Gesamtkosten für diese Sporthalle einschließlich
der Kosten für die Tribünenanlagen die Richtsatzko-
sten nicht übersteigen.

10. Nr. 16 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

(6) Sofern abweichend von Nr. 5.5 der Richtlinien für
die Planung von Schul- und Hochschulbauten, RdErl.
v. 23. 2. 1967 (SMBI. NW. 2230), auf dem Schulgelände
Fahrradstellplätze geschaffen werden, sind die Kosten
hierfür bis zu 100 DM je Stellplatz förderungsfähig.
Größe und Umfang der Fahrradstellplätze sind im
Einzelfall festzulegen und zu begründen.

11. In Nr. 16 Abs. 7 wird hinter dem ersten Satz folgender
Satz eingefügt:

Zusätzliche Kosten, die dem Schulträger durch eine
den Empfehlungen des Kultusministers entsprechen-
de besondere Ausgestaltung der Schulhöfe erwachsen,
werden in dem als schulisch notwendig anerkannten
Umfang bis zum Höchstbetrag von 35 000 DM als för-
derungsfähig anerkannt.

12. In Nr. 16 Abs. 9 wird die Zahl
„60 000“ durch die Zahl „66 000“ ersetzt.

13. In Nr. 16 Abs. 10 wird die Zahl
„1 125“ durch die Zahl „1 240“ ersetzt.

14. In Nr. 16 wird folgender neuer Absatz 11 eingefügt:

(11) Grundlage für die Zahl der zu fördernden Kraft-
fahrzeug-Einstellplätze ist der RdErl. d. Innenmini-
sters v. 19. 9. 1972 (MBI. NW. S. 1709/SMBI. NW. 23213)
über Richtzahlen für den Stellplatzbedarf von Kraft-
fahrzeugen. Stellplätze, die nach diesem Runderlaß
ausschließlich wegen zusätzlicher Maßnahmen für
eine Mehrfachnutzung gefordert werden können, blei-
ben außer Ansatz. Die als förderungsfähig anzuerken-
nenden Baukosten dürfen 2 500 DM je Stellplatz nicht
übersteigen.

15. In Nr. 17 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

(3) Sofern ein vorhandener Schulpavillon innerhalb
einer Gemeinde umgesetzt und am neuen Standort
weiterhin für Schulzwecke genutzt werden soll, sind
die unbedingt notwendigen Kosten für den

- Abbau (ohne Kosten der Beseitigung der verblei-
benden Bauteile und ohne Kosten der Herrichtung
des entstehenden Freiplatzes),
- Transport,
- den Aufbau und einen evtl. Umbau (einschließlich
der Kosten für die Gründung),
- die gebrauchsfähige Herrichtung (ohne Kosten für
die Renovierung),

förderungsfähig, soweit sie auf die in Nr. 15 Abs. 1 ge-
nannten Kostengruppen nach DIN 276 entfallen.

Förderungsfähig sind jedoch höchstens die Richtsatz-
kosten für einen entsprechenden Neubau, bei Raum-
elementbauarten gekürzt um 1/50 und bei Holztafel-
bauarten gekürzt um 1/20 für jedes Jahr der bishi-
rigen Nutzung. Eine Vergleichsberechnung ist zur Be-
willigungsakte zu nehmen.

16. Nr. 18 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Neben den Kosten der Errichtung eines Gebäudes
(Nr. 15 und 16) und des Erwerbs eines Gebäudes (Nr.
17) werden auch die Kosten der Ersteinrichtung mit 10
v. H. der Richtsatzkosten (ohne etwaige Zuschläge
nach Nr. 16 Abs. 7 und ohne Richtsatzkosten für Lehr-
schwimmbecken, Krafttrainingsräume, Fahrradstell-
plätze und Kraftfahrzeug-Einstellplätze) als förde-
rungsfähig anerkannt.

Der Gesamtbetrag der als förderungsfähig anzuerken-
nenden Kosten der Ersteinrichtung wird auf volle
Tausend DM aufgerundet.

Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

(2) Zur Ersteinrichtung gehören alle beweglichen Sa-
chen einschließlich der geringwertigen Wirtschaftsgü-
ter im Sinne des Einkommensteuergesetzes in Verbin-
dung mit Nr. 7.21 des RdErl. v. 12. 1. 1973 (SMBI. NW.
6300), ausgenommen Verbrauchsmittel aller Art (vgl.
Nr. 7.22 a. a. O.).

Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

(3) Bei Umbaumaßnahmen oder beim Erwerb von Ge-
bäuden für schulische Zwecke oder für Zwecke der
Weiterbildung sind jeweils die fiktiven Richtsatzko-
sten für einen entsprechenden Neubau Grundlage für
die Berechnung der pauschalierten Zuweisungen zu
den Kosten der Ersteinrichtung.

Es wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

(4) Soweit im Einzelfall ein mit Mitteln des Schulbau-
programms gefördertes Gebäude nicht neu eingerich-
tet wird, entfällt die Gewährung einer Zuweisung zu
den Kosten der Ersteinrichtung.

17. Der Wortlaut der bisherigen Nr. 26 wird unverändert
der Nr. 25 als Unterabsatz angefügt.

18. Nr. 26 erhält folgenden neuen Wortlaut:

Ein Vorbescheid nach Nr. 21 kann auch erteilt werden,
wenn der Schulträger dies ausdrücklich beantragt. In
diesen Fällen ergeht der Bewilligungsbescheid (Nr. 22)
erst auf formlosen Antrag des Schulträgers. Dieser
Antrag muß innerhalb von 12 Monaten nach Erlass des
Vorbescheides gestellt sein.

19. Nr. 27 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die bewilligten Mittel sind zur Vereinfachung und
Erleichterung nach folgendem Verfahren auszuzahlen:

- a) 35 v. H. der Zuweisung nach Vergabe des Rohbau-
auftrages,
- b) 40 v. H. der Zuweisung nach Vorlage des Rohbau-
abnahmescheins,
- c) 20 v. H. der Zuweisung nach Vorlage des Schlußab-
nahmescheins (Gebrauchsabnahme),
- d) 5 v. H. der Zuweisung nach Vorlage und Überprü-
fung der Schlußabrechnung (Verwendungsnach-
weis).

Bei Vergabe eines Teils des Rohbaufauftrages sowie
bei Vorlage eines Teil-Rohbauabnahmescheins und
eines Teil-Gebrauchsabnahmescheins können ent-
sprechende Teilraten der Vomhundertsätze nach Satz
1 Buchstabe a) bis c) ausbezahlt werden. Weist ein Ab-
nahmeschein auf kleinere Mängel hin, so hat dies auf
die Auszahlung der Raten keinen Einfluß; bei größe-
ren Mängeln muß zunächst auf deren Beseitigung be-
standen werden.

20. In Nr. 27 Abs. 2 erhält der erste Satz folgende Fassung:

(2) Das Auszahlungsverfahren nach Absatz 1 gilt nicht
beim Erwerb von Gebäuden, bei Umbaumaßnahmen,
bei der Umsetzung von Schulpavillons sowie für
Schulbauvorhaben, die in Raumelementbauarten oder
in anderen Bauarten mit gleichem oder ähnlichem
Vorfertigungsgrad erstellt werden.

21. Nr. 28 erhält folgende Fassung:

Der Verwendungsnachweis ist nach dem Muster der
Anlage 15 bis spätestens acht Monate nach Abschluß
der Arbeiten (Schlußabnahme) in dreifacher Ausfert-
igung dem Regierungspräsidenten vorzulegen. Bei
Baumaßnahmen mit Gesamtbaukosten über 4 000 000
DM verlängert sich diese Frist auf höchstens zwölf
Monate.

Auf die Vorlage von Verwendungsnachweisen bei Aus-
zahlung der Teilbeträge nach Nr. 27 wird verzichtet.

22. In Nr. 29 Abs. 1 erhält der dritte Satz folgende Fassung:

Dem Regierungspräsidenten (Dez. 44) obliegt, ggfs. im Einvernehmen mit dem Schulkollegium, die Feststellung der Richtigkeit im allgemeinen, den staatlichen Baudienststellen die Feststellung der baufachlichen Richtigkeit (Teilbescheinigung) nach Nrn. 11 bis 19 VV zu § 70 LHO.

23. Nr. 29 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Endgültig förderungsfähig sind die tatsächlich entstandenen Kosten, soweit sie auf die als förderungsfähig anzuerkennenden Kostengruppen entfallen (Nr. 15 Abs. 1, Nr. 17 und Nr. 18), **höchstens** jedoch die Durchschnittsrichtsatzkosten (zuzüglich anerkannter erhöhter Kosten nach Nr. 16 Abs. 7), sofern die Mittel sparsam und wirtschaftlich eingesetzt worden sind. Ausnahmen von der Berechnung über die Durchschnittsrichtsatzkosten bedürfen unserer Zustimmung.

Kann eine sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Mittel nicht festgestellt werden, ist zu prüfen, ob und in welchem Umfang die Bewilligung zu widerrufen, die Höhe der Zuweisung neu festzusetzen ist und bereits ausgezahlte Zuweisungen zurückzufordern sind. Wird die Bewilligung nicht widerrufen, sind für die endgültige Abrechnung höchstens die Richtsätze im Zeitpunkt der Bewilligung zugrunde zu legen; ein Bonus nach Absatz 5 wird nicht gewährt.

Der der Bewilligung zugrunde liegende Förderungssatz (Nr. 19) bleibt unverändert.

Bei der Abrechnung von Schulbaumaßnahmen sind hinsichtlich der Ersteinrichtungskosten die Durchschnittsrichtsatzkosten nach Absatz 2 **nicht** zugrunde zu legen. Für die Berechnung der Zuweisung zu den Kosten der Ersteinrichtung sind vielmehr die Richtsätze im Zeitpunkt der Bewilligung maßgebend. Die anteilig gewährte Zuweisung zu den Kosten der Ersteinrichtung (Nr. 18) darf die tatsächlich entstandenen Einrichtungskosten nicht übersteigen.

Wegen der Prüfung des Verwendungsnachweises bei Um- und Erweiterungsbauten wird auf Nr. 14 Abs. 2 Satz 3 besonders hingewiesen.

Bei der Abrechnung von Schulbaumaßnahmen, die in Fertigbauart errichtet und nach Nr. 16 Abs. 9 oder 10 gefördert worden sind, unterbleibt die Bildung von Durchschnittsrichtsatzkosten, wenn der Auftrag überwiegend zu Festpreisen vergeben worden ist.

24. Nr. 29 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

(6) Die Regelung der Nr. 29 Abs. 5 ist auf die Fälle der Nr. 17 (Erwerb von Gebäuden, Umsetzung von Schulpavillons) nicht anzuwenden.

25. In Nr. 29 Abs. 11 wird folgender Satz angefügt:

Dem Zuweisungsempfänger sind eine Durchschrift der Schlußverfügung und eine Ausfertigung des geprüften Schlußverwendungsnachweises zu übersenden.

26. Die Anlagen 6, 7, 8, 9, 11, 13 bis 19 werden durch folgende neue Anlagen 6, 7, 8, 9, 11, 13 bis 19 ersetzt.

II.

Die Regelungen dieses Änderungserlasses sind ab 1. Januar 1979 anzuwenden.

*) einschließlich der Kosten der Mehrfachnutzung

Blatt 2 KOSTENSCHÄTZUNG für das Bauvorhaben..... vom.....

Nr.	Kostengruppen	Teilbetrag	Gesamtbetrag	nicht förderungs- fähige Kosten *)
4.1.0.0	Allgemeines Gerät			
4.2.0.0	Bewegliches Mobiliar (Einrichtung)			
4.3.0.0	Textilien (Einrichtung)			
4.4.0.0	Arbeitsgerät (Einrichtung)			
4.5.0.0	Beleuchtung			
4.9.0.0	Sonstiges Gerät (Einrichtung)			
	Summe 4.0.0.0 Gerät			
5.1.0.0	Einfriedungen			
5.2.0.0	Geländebearbeitung und -gestaltung			
5.3.0.0	Versorgungsanlagen			
5.4.0.0	Wirtschaftsgegenstände			
5.5.0.0	Kunstwerke und künstlerisch gestaltete Bauwerke (wird mit 7.5.0.0 zusam- mengefaßt)			
5.6.0.0	Anlagen für Sonderzwecke (ohne 5.6.1. Sportanlagen)			5.6.1. Sportanl.
5.7.0.0	Verkehrsanlagen			
	davon 5.7.4. Kfz-Stellplätze			
5.8.0.0	Grünflächen			
5.9.0.0	Sonstige Außenanlagen			
	Summe 5.0.0.0 Außenanlagen			
6.1.0.0	Zusätzliche Maßnahmen bei der Erschließung			
6.2.0.0	Zusätzliche Maßnahmen beim Bauwerk			
6.3.0.0	Zusätzliche Maßnahmen bei den Außenanlagen			
	Summe 6.0.0.0 Zusätzliche Maßnahmen			
7.1.0.0	Vorplanung			7.1.1; 7.1.2;
7.2.0.0	Bauplanung			7.1.5; 7.1.6;
7.3.0.0	Baudurchführung (ohne 7.1.1. Struktur- und Standortuntersuchungen; 7.1.2. Bau-, Raum- und Funktionsprogramm; 7.1.5. Ideenwettbewerb; 7.1.6. Beratungen, Gutachten; 7.1.7. + 7.2.7. + 7.3.7. Ver- waltungstätigkeit des Bauherrn;)			7.1.7; 7.2.7; 7.3.7;
7.4.0.0	Behördliche Prüfungen, Genehmigungen, Abnahmen			
7.5.0.0	Besondere künstlerische Gestaltung (einschl. 3.5.5.0 + 5.5.0.0)			
7.6.0.0	Finanzierung, Abgaben			
7.7.0.0	Allgemeine Baunebenkosten (soweit nicht in 7.1.0.0 bis 7.5.0.0 enthalten)			
	Summe 7.0.0.0 Baunebenkosten			

*) einschließlich der Kosten der Mehrfachnutzung

Blatt 3 KOSTENSCHÄTZUNG für das Bauvorhaben.....vom.....

Zusammenstellung der Kosten

Nr.	Kostengruppen	Betrag
1.0.0.0	Baugrundstück	
2.0.0.0	Erschließung	
3.0.0.0	Bauwerk	
4.0.0.0	Gerät	
5.0.0.0	Außenanlagen	
6.0.0.0	Zusätzliche Maßnahmen	
7.0.0.0	Baunebenkosten	
	Gesamt	
	Zur Abrundung	
	Geschätzte Gesamtkosten	

nicht *)
förderungs-
fähige Kosten

Nachrichtlich:

Bruttogrundrißfläche, gegliedert entsprechend dem umbauten Raum in 3.1.0.0 - 3.4.0.0

.....³² Bruttogrundrißfläche

.....³² Bruttogrundrißfläche

.....³² Bruttogrundrißfläche

Aufgestellt (Ort, Datum, Architekt) :

*) einschließlich der Kosten der Mehrfachnutzung

Blatt 4

Finanzierungsplan

1. Geschätzte Gesamtkosten (einschließlich Ersteinrichtung)		DM
2. Zuweisung des Landes		
2.1 aus dem Schulbauprogramm		DM
2.2 aus		DM
3. Zuwendung anderer Stellen		
..... (genaue Angaben)		DM
4. Eigenmittel		DM
5. Zusammen (Sa. 2–4)		<u>DM</u>

181

Berechnung der Grundflächen nach DIN 277 (Zugleich Berechnung der Richtsatzkosten)

Nr. nach DIN 277	Grundflächen	Grundfläche nach dem genehmigten Raumprogr. RFE	der beilie- genden Bauplanung RFE	Flächen- differenz Mehr (+) Weniger (-) RFE	Für die Berechnung der Richtsatzkosten zu berücksichtigende Flächen in der Kostengruppe nach Nr. 16 (1) SBauPr.			
					705 DM RFE	895 DM RFE	460 DM RFE	350 DM RFE
1.8	Nutzfläche (NF) gegliedert nach: Raumprogrammfläche Zentrale Raumgruppe Sammelgarderoben Toiletten Putz- und Abstellräume Keller mit baulichen Vorsorge- maßnahmen für den Zivil- schutz Keller ohne bauliche Vorsorge- maßnahmen für den Zivil- schutz (soweit nicht Funk- tionsfläche) Küche und Speiseräume bei Ganztagsschulen Freizeiträume und Musikübungs- zellen bei Ganztagsschulen							305 DM RFE
	Sa. 1.8							
1.9	Funktionsfläche (FF)							
1.10	Verkehrsfläche (VF) Offene Pausenhallen							
	Grundflächen insgesamt, RFE							
Nachrichtlich: Verhältnis NF+VF : VF in %								
Richtsatzkosten nach Kostengruppen einzeln, DM								
insgesamt, DM								
Zusätzliche Kosten nach SBauPr. Nr. 16 (5), DM								
Nr. 16 (6), DM								
Nr. 16 (7), DM								
Nr. 16 (11), DM								
Richtsatzkosten Schulgebäude insgesamt, DM								
Richtsatzkosten Sporthallen insgesamt, DM								
Richtsatzkosten Schulgebäude und Sporthallen insgesamt, DM								

Vorbescheid

Betr.: Bau einer/eines Schule/Schulzentrums/Gymnasiums/
Einrichtung der Weiterbildung in

Bezug:
Ihr Antrag vom

Anlg.: 1 Aufstellung der „Besonderen Bewirtschaftungsgrundsätze“
1 Erklärung

Gegen den Neubau/Umbau/Erweiterungsbau/Erwerb der/des
entsprechend den mir mit Bericht vom vorgelegten Unterlagen bestehen grundsätzlich
keine Bedenken.

Auf die in Nr. 6 (3) SBauPr. genannten Richtlinien wird besonders hingewiesen.

Im übrigen sind zu beachten:

- a) die in den Antragsunterlagen eingetragenen Vermerke,
- b) die beigefügte Anlage „Besondere Bewirtschaftungsgrundsätze“,
- c) die in einer besonderen Anlage aufgeführten Auflagen und Empfehlungen.

Den Gesamtkosten liegt die Kostenschätzung vom mit der dort vorgenommenen Aufgliederung nach DIN 276 zugrunde.

Die förderungsfähigen Kosten werden wie folgt festgesetzt:

A) Baukosten

1. Förderungsfähige Gesamtkosten (ohne Einrichtung)

Anerkannte Gesamtkosten DM
davon entfallen auf die förderungsfähigen Kostengruppen DM

2. Richtsatzkosten

Die Richtsatzkosten betragen insgesamt DM

In diesem Betrag sind enthalten:

- a) Lehrschwimmbecken DM
- b) Zuschläge nach Nr. 16 Abs. 7 SBauPr. DM
- c) Krafttrainingsraum DM
- d) Kfz-, Fahrrad-Stellplätze DM

B) Kosten der Ersteinrichtung

Förderungsfähig ist nach den Richtlinien des Schulbauprogramms ein Betrag in Höhe von 10 v. H. der Richtsatzkosten (ohne etwaige Zuschläge gem. Nr. 16 Abs. 7 SBauPr., ohne die Kosten für ein Lehrschwimmbecken, ohne die Kosten für einen Krafttrainingsraum und ohne die Kosten für Kfz- und Fahrrad-Stellplätze).

Die förderungsfähigen Kosten für die Ersteinrichtung betragen damit DM

Es ist vorgesehen, Ihnen zu der geplanten Maßnahme eine zweckgebundene Zuweisung aus dem Schulbauprogramm in Höhe von v. H. der jeweils förderungsfähigen Kosten, höchstens aber

- a) zu den Baukosten DM
- b) zu den Kosten der Ersteinrichtung DM
- zusammen DM

zu gewähren.

Die Finanzierung der förderungsfähigen Kosten (einschl. der Kosten für die Ersteinrichtung) lautet nunmehr wie folgt:

- a) Eigenleistung DM
- b) Landeszuweisung
 - ab) Schulbaumittel DM
 - bb) sonstige Mittel DM
- c) Zuwendung Dritter DM
- zusammen DM

Innerhalb von vier Wochen nach Eingang dieses Bescheides ist mir eine Erklärung nach beiliegendem Muster vorzulegen.

Die Landesmittel werden nach Eingang der Erklärung und nach Bereitstellung der Mittel des Schulbauprogramms bewilligt. Vor Eingang des Bewilligungsbescheides und vor Abgabe der Einverständniserklärung darf mit den Bauarbeiten **nicht** begonnen werden; es dürfen auch keine Aufträge erteilt werden.

Sofern vor Eingang des Bewilligungsbescheides und vor Abgabe der Einverständniserklärung Aufträge erteilt worden sind oder mit den Bauarbeiten begonnen worden ist, entfallen die Voraussetzungen für den Bewilligungsbescheid. Der Bewilligungsbescheid wird aufgehoben; etwaige ausgezahlte Beträge sind in einer Summe zurückzuzahlen.

Verbindlichkeiten zur Erstellung der nach Nr. 3.3 VV zu § 44 LHO geforderten Unterlagen und Verbindlichkeiten, die in Zusammenhang mit der Ausführungsplanung und der Vorbereitung der Vergabe stehen, können vom Schulträger vor Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides förderungsunschädlich eingegangen werden.

Dieser Vorbescheid ersetzt nicht die erforderliche Baugenehmigung.

Ich behalte mir vor, den Förderungssatz im Bewilligungsbescheid einer evtl. geänderten Finanzkraft des Schulträgers anzupassen.

Besondere Bewirtschaftungsgrundsätze

1. Die Baumaßnahme muß nach den in Absatz 1 dieses Bescheides genannten und schulfachlich sowie schulbautechnisch geprüften Unterlagen durchgeführt werden. Wesentliche Abweichungen bedürfen meiner vorherigen schriftlichen Zustimmung.
2. Die Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze – Gemeinden – (Anlage zum RdErl. v. 10. 9. 1975 – SMBl. NW. 631 –) sind verbindlich. Auf Nr. 2 und 4 der Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze – Gemeinden – wird besonders hingewiesen.

Für die Ausschreibung, Vergabe und Ausführung der Arbeiten ist die Verdingungsverordnung für Bauleistungen (VOB) anzuwenden. Bei allen geförderten Beschaffungsmaßnahmen sind die Vorschriften der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) zu beachten.

Die Teile A und B der VOB sind **verbindliche** Vergabegrundsätze im Sinne von § 31 GemHVO.

3. Der Gesamtverwendungsnachweis (Schlußabrechnung) ist unter Verwendung des Musters der Anlage 15 bis spätestens acht Monate, bei Baumaßnahmen mit Gesamtbaukosten über 4 000 000 DM bis spätestens zwölf Monate nach Abschluß der Arbeiten (Schlußabnahme) in 3-facher Ausfertigung dem Regierungspräsidenten vorzulegen. Die Schlußabrechnung wird in fachtechnischer Hinsicht ggf. unter Einsichtnahme (an Ort und Stelle) in die Originalbelege und in das Baubuch geprüft. Das Baubuch muß folgende Gliederung enthalten:
 - a) zeitliche Aufführung der Einnahmen und Ausgaben,
 - b) sachliche Gliederung der Ausgaben entsprechend der der Bewilligung zugrunde liegenden Kostenschätzung. Darüber hinaus sind die Kosten des Bauwerks nach Gewerken aufzugliedern. Auf Nr. 9 der Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze – Gemeinden – wird hingewiesen.
4. Kann in begründeten Fällen die Frist für die Vorlage des Verwendungsnachweises nicht eingehalten werden, ist bei dem Regierungspräsidenten schriftlich unter Angabe der Hinderungsgründe Fristverlängerung zu beantragen.
5. Die Nutzung des geförderten Gebäudes für andere als Schulzwecke oder die Aufgabe der Nutzung ist dem Regierungspräsidenten anzuzeigen und bedarf seiner Zustimmung. Ausgenommen hiervon ist eine Nutzung im Rahmen der Nr. 7 Abs. 9 SBauPr.
Über eine etwaige Rückzahlung eines Teiles der Landeszuweisungen oder die Anrechnung des Verkehrswertes des aufgegebenen Gebäudes wird nach den geltenden Bestimmungen entschieden.
6. Werden zu dem Vorhaben außer den im Finanzierungsplan vorgesehenen Beträgen weitere Mittel von dritter Seite gewährt, sind sie dem Regierungspräsidenten und ggf. dem Schulkollegium unverzüglich mitzuteilen.
7. Die Beteiligung des Landes an der Finanzierung des Vorhabens ist an der Baustelle deutlich sichtbar in üblicher Weise kenntlich zu machen.
8. Sofern vor Eingang des Bewilligungsbescheides (Nr. 21 Abs. 2 oder 22 SBauPr.) und vor Abgabe der Einverständniserklärung Aufträge erteilt worden sind oder mit den Bauarbeiten begonnen worden ist, können Landeszuweisungen nicht mehr gewährt werden. Bewilligte Mittel werden zurückgezogen.
9. Die bewilligten Landeszuweisungen werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel entsprechend Nr. 27 SBauPr. ausgezahlt.
10. Die Schulsportstätten sind außerhalb der Schulzeit (d. h. auch während der Ferien) auch für andere als schulische Zwecke zur Verfügung zu stellen (vgl. Nr. 7 Abs. 9 und Nr. 10 Abs. 1 SBauPr.).
Die übrigen Schulräume sind außerhalb der Schulzeit – soweit im Einzelfall möglich – für andere als schulische Zwecke zur Verfügung zu stellen (Nr. 7 Abs. 9 SBauPr.).
Die Schulhöfe sind außerhalb der Schulzeit (auch in den Ferien) als Kinderspielplätze freizugeben (vgl. Nr. 7 Abs. 9 SBauPr.).

Bewilligungsbescheid.....
(Bewilligungsbehörde)

Betr.: Bau einer/eines
 – Schule/Schulzentrums/Gymnasiums/Einrichtung der Weiterbildung in

Bezug: Ihr Antrag vom
Anlg.: 1 Aufstellung der „Besonderen Bewirtschaftungsgrundsätze“
 1 Erklärung

Gegen die Durchführung des Bauvorhabens/den Erwerb eines Gebäudes entsprechend den mit Bericht vom vorgelegten Unterlagen bestehen keine Bedenken.

Der Planung liegt das beigelegte/mit Verfügung vom genehmigten Raumprogramm zugrunde.

Auf die in Nr. 6 Abs. 3 SBauPr. genannten Richtlinien wird besonders hingewiesen. Im übrigen sind zu beachten:

- a) die in den Antragsunterlagen eingetragenen Vermerke,
- b) die beigelegte Anlage „Besondere Bewirtschaftungsgrundsätze“,
- c) die in einer besonderen Anlage aufgeführten Auflagen und Empfehlungen.

Den Gesamtkosten liegt die Kostenschätzung vom mit der dort vorgenommenen Aufgliederung nach DIN 276 zugrunde.

Die förderungsfähigen Kosten werden wie folgt festgesetzt:

A) Baukosten**1. Förderungsfähige Gesamtkosten (ohne Einrichtung)**

Anerkannte Gesamtkosten DM
 davon entfallen auf die förderungsfähigen Kostengruppen DM

2. Richtsatzkosten

Die Richtsatzkosten betragen insgesamt DM

In diesem Betrag sind enthalten:

- a) Lehrschwimmbecken DM
- b) Zuschläge nach Nr. 16 Abs. 7 SBauPr. DM
- c) Krafttrainingsraum DM
- d) Kfz-, Fahrrad-Stellplätze DM

B) Kosten der Ersteinrichtung

Förderungsfähig ist nach den Richtlinien des Schulbauprogramms ein Betrag in Höhe von 10 v. H. der Richtsatzkosten (ohne etwaige Zuschläge gem. Nr. 16 Abs. 7 SBauPr., ohne die Kosten für ein Lehrschwimmbecken, ohne die Kosten für einen Krafttrainingsraum und ohne die Kosten für Kfz- und Fahrrad-Stellplätze).

Die förderungsfähigen Kosten für die Ersteinrichtung betragen damit DM

Festsetzung der Zuweisung

Unter Zugrundelegung der Ihnen bekannten Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze – Gemeinden – (Anlage zu Nr. 1.1 VV zu § 44 LHO – Gemeinden) und der diesem Bescheid beigefügten besonderen Bewirtschaftungsgrundsätze bewillige ich Ihnen zu der vorgesehenen Maßnahme eine zweckgebundene Zuweisung aus dem Schulbauprogramm in Höhe von v. H. der jeweils förderungsfähigen Kosten, höchstens aber zu den

a) Baukosten	 DM
b) Kosten der Ersteinrichtung	 DM
zusammen	 DM

(in Worten:Deutsche Mark)

Die Gesamtzuweisung wird wie folgt bereitgestellt:

Schulbauprogramm 19.....	 DM
Schulbauprogramm 19.....	 DM
Schulbauprogramm 19.....	 DM
Schulbauprogramm 19.....	 DM
Schulbauprogramm 19.....	 DM
zusammen	 DM

Die Zuweisungen aus dem Schulbauprogramm künftiger Jahre werden haushalts- und kassenmäßig erst im jeweiligen Haushaltsjahr gedeckt. Die kassenmäßige Überbrückung bis zur Auszahlung ist Aufgabe des Schulträgers. Im übrigen richtet sich die Auszahlung der Zuweisung nach Nr. 27 SBauPr.

Die Finanzierung der förderungsfähigen Kosten (einschl. der Kosten für die Ersteinrichtung) lautet nunmehr wie folgt:

a) Eigenleistung	 DM
b) Landeszuweisung	
ba) Schulbaumittel	 DM
bb) sonstige Mittel	 DM
c) Zuwendungen Dritter	 DM
zusammen	 DM

Ich behalte mir vor, von einer Auszahlung der betreffenden Teilzuweisung abzusehen, wenn die Voraussetzungen für die Auszahlung nicht bis zum 1. 11. des jeweiligen Haushaltsjahres vorliegen.

Planänderungen und Änderungen der Finanzierung bedürfen meiner **vorherigen** Zustimmung.

Dieser Bescheid wird erst wirksam, wenn Sie sich schriftlich mit seinem Inhalt einverstanden erklärt haben. Ich bitte, mir die beigefügte Erklärung innerhalb von vier Wochen nach Eingang dieses Bescheides zurückzusenden.

Ich behalte mir im übrigen vor, diesen Bewilligungsbescheid aufzuheben und die Mittel für andere Schulbaumaßnahmen bereitzustellen, wenn nicht spätestens nach 6 Monaten mit den Bauarbeiten begonnen worden ist.

Dieser Bewilligungsbescheid ersetzt nicht die erforderliche Baugenehmigung.

Anlage 13
(Nr. 27 Abs. 4 SBauPr.)

....., den

An den
Regierungspräsidenten (2fach)

Betr.: Schulbauprogramm;
hier: Mittelabruf für das Vorhaben

Bezug: Ihr Bewilligungsbescheid vom Az.

Gem. Nr. 27 SBauPr. bitte ich um Auszahlung von Mitteln des Schulbauprogramms
und um Überweisung auf das Konto Nr.
bei der (BLZ).

1. Mittelabruf nach Nr. 27 Abs. 1 SBauPr.

- ☐ Der Rohbauftrag wurde am zu v. H. vergeben.
- ☐ Der beigefügte Rohbauabnahmeschein vom
erfaßt v. H. des Rohbaues.
- ☐ Der beigefügte Schlußabnahmeschein vom
erfaßt v. H. des Vorhabens.

Nur ausfüllen, soweit **Anteile** einer Rate bereits ausgezahlt worden sind oder hiermit erstmals abgerufen werden:

Stand der Durchführung der Gesamtbaumaßnahme am

- | | |
|--|-----------------------|
| ☐ noch keine Auftragsvergabe | % des Vorhabens |
| ☐ Rohbauftrag vergeben für | % des Vorhabens |
| ☐ rohbaufertig sind | % des Vorhabens |
| ☐ gebrauchts-(bezugs-)fertig sind | % des Vorhabens |

(Die in Höhe des prozentualen Anteiles angegebenen Abschnitte am Gesamtvorhaben sind dem jeweils **erreichten** Baustadium zuzuordnen. Die einzelnen v. H.-Sätze ergeben in der Addition 100%).

2. Mittelabruf nach Nr. 27 Abs. 2 SBauPr.

- | | |
|--|-----------------|
| ☐ Es sind Zahlungen bei den förderungsfähigen Kostengruppen | |
| bis zum geleistet | DM |
| bis zum fällig | DM |
| zusammen | <u>..... DM</u> |

3. Bisherige Zahlungen

Bis heute sind für das obengenannte Vorhaben insgesamt
..... DM an Landesmitteln ausgezahlt worden.

Ich bestätige die Richtigkeit meiner vorstehenden Angaben.

.....
(Unterschrift)

Anlage zur Auszahlungsanordnung
Berechnung der auszahlenden Summe**1. Fällige Gesamtrate****a) Auszahlung nach Nr. 27 Abs. 1 SBauPr.**

☐	v. H. der 1. Auszahlungsrate	=	 DM
☐	v. H. der 2. Auszahlungsrate	=	 DM
☐	v. H. der 3. Auszahlungsrate	=	 DM
Zusammen			<u>..... DM</u>

b) Auszahlung nach Nr. 27 Abs. 2 SBauPr.

☐	% der bereits geleisteten und bis zum	
	noch fälligen Zahlungen	 DM
	höchstens jedoch	
	95% der Gesamtzuweisung	 DM

2. Bisher ausgezahlte Zuweisungsmittel

Gesamtbetrag	 DM
--------------	----------

Die Aufteilung auf die einzelnen Raten
ergibt sich aus der Auszahlungsanordnung

3. noch auszuzahlen (Nr. 1 / Nr. 2)	 DM
-------------------------------------	----------

Zur Auszahlung der fälligen Rate stehen kassenmäßig zur Verfügung	 DM
---	----------

Es sind noch umzufinanzieren (Nr. 25 SBauPr.)	 DM
---	----------

Festgestellt

.....

Durchschrift der Mittelanforderung ist der Auszahlungsanordnung beizufügen!

Anlage 15
(Nr. 28 SBauPr.)

....., den

(Schulträger)

Verwendungsnachweis
zum

Bewilligungsbescheid des Regierungspräsidenten in

vom Az.

betr.:

Bewilligte Zuweisung DM

Ausgezahlt wurden

am DM

am DM

am DM

am DM

am DM

Baubeginn am

Vergabe des Rohbaufauftrags am

Rohbauabnahme am

Gebrauchsabnahme am

Die Vorlagefrist ist aus folgenden Gründen nicht eingehalten worden:

A. Sachbericht

Kurze Darstellung der durchgeführten Maßnahme (einschließlich Ersteinrichtung), ihres Beginns und ihrer Beendigung sowie etwaiger Abweichungen von den dem Bewilligungsbescheid zugrunde liegenden Planungsunterlagen.

B. Zahlenmäßiger Nachweis

Zusammenfassende Darstellung über die Höhe der Ausgaben:

Ausgabengliederung ¹⁾ (nach DIN 276)	veran- schlagt	davon nicht förderungs- fähig einschl. der Kosten der Mehr- fach- nutzung DM	ent- standen	davon nicht förderungs- fähig einschl. der Kosten der Mehr- fach- nutzung DM	nicht vom Schulträger auszufüllen	
					nicht förde- rungs- fähig DM	förde- rungs- fähig DM
1. Kosten des Baugrundstücks						
2. Kosten der Erschließung						
6.1 Zusätzliche Maßnahmen bei der Erschließung						
Sa.						
3. Kosten des Bauwerks						
4. Kosten des Geräts (außer 4.2–4.4 u. 4.9)						
5. Kosten der Außenanlagen (außer 5.6.1)						
5.6.1 Sportanlagen						
6. Zusätzliche Maßnahmen (außer 6.1)						
7. Baunebenkosten (außer 7.1.1, 7.1.2, 7.1.5, 7.1.6, 7.1.7, 7.2.7, 7.3.7, 7.6)						
7.1.1 Struktur- u. Standortuntersuchungen						
7.1.2 Bau-, Raum- u. Funktionsprogramm						
7.1.5 Ideenwettbewerb						
7.1.6 Beratungen, Gutachten						
7.1.7, 7.2.7 und 7.3.7 Verwaltungstätigkeit des Bauherrn						
7.6 Finanzierung, Abgaben						
Sa.						
4. Kosten des Geräts (Ersteinrichtung)						
4.2 Bewegliches Mobiliar						
4.3 Textilien						
4.4 Arbeitsgerät						
4.9 Sonstiges Gerät						
Sa.						

¹⁾ Die Ausgaben sind gebucht bei (Haushaltsstellen):**C. Einzelnachweis über die Belege**
(siehe besondere Anlage)

D. Deckung der Ausgaben

Art der Einnahme	Herkunft der Mittel	veranschlagt	tatsächlich eingegangen DM
Summe der Einnahmen:			
Summe der Ausgaben:			
Einsparungen/Mehrausgaben:			

Der Finanzierungsrest ist gedeckt durch:

Die Einnahmen sind gebucht bei (Haushaltsstellen):

Die Richtigkeit der vorstehenden Angaben wird bescheinigt:

.....
(Unterschrift des Hauptverwaltungsbeamten,
seines allgemeinen Vertreters
oder des zuständigen Beigeordneten/Dezernenten)

Die Übereinstimmung der angegebenen Beträge mit den Büchern und Belegen wird bescheinigt.

.....
(Unterschrift des Leiters der Kasse)

(Auf die nachstehende Erklärung wird nur verzichtet, wenn kein Rechnungsprüfungsamt eingerichtet ist)

Die Einnahmen und Ausgaben sind an Hand der Zahlungsanordnungen und der sie begründeten Unterlagen sowie der Eintragungen in den Kassenbüchern geprüft. Die Bewirtschaftungsgrundsätze wurden beachtet. Folgende Verstöße wurden festgestellt und konnten nicht bereinigt werden:

.....
(Unterschrift des Leiters
des Rechnungsprüfungsamtes)

C. Einzelnachweis über die Belege (Aufgliederung der unter B angegebenen Beträge)

Lfd. Nr.	Kostengruppe nach DIN 276	Datum der Rechnung	Empfänger	Verwendungszweck	Betrag

Der Regierungspräsident

Anlage 16
(Nr. 29 Abs. 11 SBauPr.)

....., den

Schlußverfügung**Betr.:** Endgültige Festsetzung der Zuweisung für den Neu-/Um-/Erweiterungsbau

für den

der

in

I.

Mit Bescheid vom ist für die oben genannte Maßnahme aus Mitteln des Schulbauprogramms eine Zuweisung in Höhe von

bewilligt worden. DM

Bisher sind entsprechend dem vorgeschriebenen Verfahren folgende Mittel ausgezahlt worden:

1. Baubeginn bzw. Vergabe des Rohbaufauftrags am		
Auszahlungsanordnung vom	über	DM
2. Rohbauabnahme am		
Auszahlungsanordnung vom	über	DM
3. Gebrauchsabnahme am		
Auszahlungsanordnung vom	über	DM
4. Auszahlungsanordnung vom	über	DM
5. Auszahlungsanordnung vom	über	DM
zusammen		<u>DM</u>

Der Verwendungsnachweis wurde mit Bericht vom vorgelegt. Die Frist von 8 Monaten/12 Monaten nach der Gebrauchsabnahme ist damit – nicht – eingehalten.

Das Dezernat 34 / Staatshochbauamt hat den Verwendungsnachweis geprüft und die Gesamtkosten, soweit sie auf die förderungsfähigen Kostenarten entfallen, mit

..... DM

anerkannt. Es hat gleichzeitig bestätigt, daß die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit – nicht – beachtet worden sind.

Bei der Prüfung sind folgende Verstöße gegen wesentliche Bewirtschaftungsgrundsätze und Auflagen festgestellt worden:

.....

.....

.....

.....

.....

Der nachfolgende Abschnitt II ist nur auszufüllen, wenn die Mittel sparsam und wirtschaftlich eingesetzt bzw. wenn keine Verstöße gegen Bewirtschaftungsgrundsätze und Auflagen festgestellt worden sind.

II.

Die Baumaßnahme wurde in folgender Zeit durchgeführt:

Tag der Vergabe der Rohbauarbeiten:

Gebrauchsabnahme am

Während dieser Zeit galten folgende Richtsätze:

Bezeichnung der Räume	Richtsätze ab								Summe der in der Bauzeit geltenden Richtsätze	An- zahl der Richt- sätze	Mittelwert = Durch- schnitts- richtsätze (Sp. 3:4)
	1. 1. 1968	25. 5. 1970	14. 4. 1971	7. 4. 1973	20. 2. 1975	1. 5. 1976	1. 1. 1977	1. 1. 1979			
1											
normale Räume ¹⁾	370	435	480	530	580	580	640	705			
installations- intensive Räume ¹⁾	470	550	605	670	740	740	815	895			
Keller mit Vorsorgemaßnahmen ¹⁾	240	280	310	345	380	380	420	460			
Keller ohne Vorsorgemaßnahmen ¹⁾	190	220	240	265	290	290	320	350			
Offene Pausenhalle ¹⁾	160	185	205	225	250	250	275	305			
Sporthallen ²⁾											
12 x 24	360 000	440 000	505 000	505 000	550 000	550 000	605 000	665 000			
15 x 27 (14 x 27)	460 000	560 000	645 000	645 000	710 000	710 000	780 000	860 000			
18 x 36 (18 x 33)		840 000	965 000	965 000	1 050 000	1 050 000	1 155 000	1 270 000			
21 x 45 (21 x 42)		1 180 000	1 355 000	1 355 000	1 420 000	1 420 000	1 560 000	1 925 000			
27 x 45 (27 x 42)		1 680 000	1 935 000	1 935 000	2 130 000	2 130 000	2 345 000	2 580 000			
Gymnastikraum ²⁾	160 000	195 000	225 000	225 000	250 000	250 000	330 000	365 000			
Lehrschwimmbecken ²⁾											
ohne Hubboden mit Hubboden	400 000	490 000	565 000	565 000	710 000	710 000	780 000	1 210 000			
Krafttrainingsraum ²⁾								1 385 000			
Fahrrad-Stellplätze ²⁾								110 000			
Kfz-Stellplätze ²⁾								100			
Päd. Zentrum ³⁾	650 bis 1 250	760 bis 1 460	835 bis 1 605					2 500			
Behelfsschulgebäude (je klassengroße Einheit) ²⁾											
Schulgebäude in Raumelementbauarten	40 000	40 000	40 000	40 000	60 000	60 000	60 000	66 000			
						1 125	1 125	1 240			

DM 10. BEF

¹⁾ DM je RFE

²⁾ Pauschalbetrag je Einheit

³⁾ DM je Platz; ab 7. 4. 1973 nur noch 3 RFE je Schüler, höchstens 600 Plätze x Richtsatzkosten für normale Räume

Berechnung der förderungsfähigen Durchschnittsrichtsatzkosten für die oben genannte Maßnahme:

normale Räume	RFE ×	DM =
installationsintensive Räume	RFE ×	DM =
Keller mit Vorsorgemaßnahmen	RFE ×	DM =
Keller ohne Vorsorgemaßnahmen	RFE ×	DM =
offene Pausenhalle	RFE ×	DM =
Sporthalle (..... m × m)		= DM
Sporthalle (..... m × m)		= DM
Gymnastikhalle		= DM
Lehrschwimmbecken mit Hubboden		= DM
ohne Hubboden		= DM
Krafttrainingsraum		= DM
Kraftfahrzeug-Einstellplätze		= DM
Fahrradstellplätze		= DM
Pädagogisches Zentrum	 Plätze × DM	
oder	 RFE ×	DM = DM
Durchschnittsrichtsatzkosten		 DM
zusätzlich anerkannte Kosten		
.....		= DM
.....		= DM
.....		= DM
.....		= DM
.....		= DM
.....		= DM
Summe		= DM

Die tatsächlichen Gesamtkosten für die Maßnahme, soweit sie auf die als förderungsfähig anzuerkennenden Kostenarten entfallen, betragen nach der Prüfung durch das Dezernat 34 / Staatshochbauamt insgesamt

..... DM.

Endgültig förderungsfähig sind daher gem. Nr. 29 Abs. 3 SBauPr.

- a) die vorgenannten tatsächlichen Gesamtkosten in Höhe von DM
 b) **höchstens** aber die Durchschnittsrichtsatzkosten in Höhe von DM

Unterschreiten die tatsächlichen Gesamtkosten die Durchschnittsrichtsatzkosten, so gilt folgendes:

1. Durchschnittsrichtsatzkosten DM
2. anerkannte Gesamtkosten lt. Verwendungsnachweis DM
3. Förderungssatz lt. Bewilligungsbescheid %
4. Zuweisung nach Nr. 19 Abs. 1 SBauPr. DM
5. Zuweisung, die sich ergeben würde, wenn die Durchschnittsrichtsatzkosten nach Nr. 29 Abs. 2 SBauPr. zugrunde gelegt würden DM
6. Unterschiedsbetrag (5 % 4) DM
7. als Zuschlag gem. Nr. 29 Abs. 5 SBauPr. = 50% von 6. (Bonus) DM
8. Die Zuweisung wird endgültig festgesetzt
 auf (4.) DM
 + Bonus (7.) DM
9. Gesamtzuweisung (**nicht** über 80% – siehe § 18 Abs. 2 FAG) DM

Endgültige Zuweisung nach Abschnitt II

- a) % der endgültig förderungsfähigen Kosten = DM
oder

- b) Gesamtzuweisung nach vorstehender Nr. 9 = DM

zuzüglich Zuweisung für Ersteinrichtung = DM

zusammen = DM

bisher schon bewilligt = DM

es sind noch zu bewilligen = DM

bisher gezahlt: = DM

noch auszuzahlen: = DM

III.

1. Die festgestellten Verstöße gegen die Bewirtschaftungsgrundsätze bzw. gegen das Gebot der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit (Nr. 29 Abs. 8 und 9 SBauPr.) sind aus folgenden Gründen nicht so schwerwiegend, daß die Bewilligung ganz oder teilweise widerrufen werden müßte:

.....

.....

.....

.....

2. Die tatsächlich entstandenen Kosten, soweit sie auf die förderungsfähigen Kostengruppen entfallen, überschreiten die Durchschnittsrichtsatzkosten um mehr als 10%, und zwar um%.

Eine Nachbewilligung kommt nach Nr. 29 Abs. 8 und 9 SBauPr. **nicht** in Betracht.

Endgültig förderungsfähig sind somit

- a) die anerkannten tatsächlichen Gesamtkosten in Höhe von DM
- b) **höchstens** aber die der Bewilligung vom zugrunde
liegenden förderungsfähigen Kosten in Höhe von DM

Unter Beibehaltung des Förderungssatzes von% wird die endgültige Zuweisung festgesetzt
auf

zuzüglich Zuweisung für Ersteinrichtung DM
zusammen DM

bisher bewilligt DM

zuviel bewilligt – noch zu bewilligen DM
(Nichtzutreffendes streichen!)

bisher gezahlt DM

noch auszahlend DM

IV.

In folgendem Umfang wird die Zustimmung zur Verwendung von Ersparnissen bei einem Ausgabeansatz zur Deckung von Mehrausgaben bei einem anderen Ausgabeansatz erteilt (Nr. 29 Abs. 4 SBauPr.):

.....

.....

.....

.....

Festgestellt

Sachlich richtig
Im Auftrag

.....

Anlage 17
(Nr. 30 Abs. 3 SBauPr.)

.....
(Regierungspräsident)

An den
Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Düsseldorf

Betr.: Schulbauprogramm
hier: Zurückgezogene Mittel

Bezug: Nr. 30 Abs. 2 SBauPr., Gem. RdErl. v. 13. 5. 1976 (SMBI. NW. 6022)

Im Jahre sind folgende Beträge aus früheren Bewilligungen zurückgezogen und den Mitteln des Schulbauprogramms im Haushaltsjahr bei Kapitel 1403 Titel 883 13 durch Absetzen von der Ausgabe zugeführt worden:

Schulträger	Bewilligte Zuweisung	Endgültige Zuweisung nach Abrechnung	Zurückgezogener Betrag
1	2	3	4

Ferner sind aufgrund des Gem. RdErl. v. 15. 1. 1973 (SMBI. NW. 6022) aus geltend gemachten Ausgleichsansprüchen folgende Beträge den Mitteln des Schulbauprogramms zugeführt und bei Kapitel 1403 Titel 883 13 durch Absetzen von der Ausgabe gebucht worden:

Schulträger	Höhe des geltend gemachten Ausgleichsanspruches	Im Laufe des Haushaltsjahres vereinnahmt
1	2	3

Der Finanzminister und der Kultusminister haben Durchschrift dieses Berichtes erhalten.

.....
(Regierungspräsident/Schulkollegium)**Übersicht**über den voraussichtlichen Bedarf an Mitteln aus dem Schulbauprogramm
im Haushaltsjahr 19..... (Stand: 15. 10. 19.....)

		darunter für Sportstätten
1. Vorliegende, bereits abschließend geprüfte Anträge auf Zuweisungen aus dem Schulbauprogramm – aufgeteilt auf Schulformen und Volkshochschulen –	 DM	 DM
2. Vorliegende, noch nicht abschließend geprüfte Anträge auf Zuweisungen aus dem Schulbauprogramm – aufgeteilt auf Schulformen und Volkshochschulen –	 DM	 DM
3. Angekündigte Anträge, mit deren Eingang aufgrund von Dienstbesprechungen, Schulentwicklungsplänen usw. im Jahre 19..... gerechnet werden muß – aufgeteilt auf Schulformen und Volkshochschulen –	 DM	 DM
4. Geschätzter weiterer Bedarf – aufgeteilt auf Schulformen und Volkshochschulen –	 DM	 DM

Anlage 19
(Nr. 32 SBauPr.)

Übersicht

über die Verwendung der Mittel des Schulbauprogramms
(Stand 31. 12. 19.....)

1. Haushaltsmittel gem. Mittelbereitstellung vom	DM
2. Verpflichtungsermächtigungen gem. Mittelbereitstellung vom	DM
3. Bewilligungsrest aus Vorjahren	DM
4. Bewilligungsrahmen insgesamt	DM
5. Von den Mitteln unter Nr. 4 wurden bewilligt für	
5.1 Grundschulen	DM
5.2 Hauptschulen	DM
5.3 Realschulen	DM
5.4 Gymnasien	DM
5.5 Sonderschulen	DM
5.6 Berufsschulen	DM
5.7 Berufsfach- und Fachschulen	DM
5.8 Gesamtschulen	DM
5.9 Schulzentren	DM
5.10 Volkshochschulen	DM
zusammen	DM
6. Noch nicht bewilligt	DM
7. Bisher bewilligt, aber noch nicht ausgezahlt	DM
8. Zur Übertragung in das nächste Haushaltsjahr beim Finanzminister angemeldet (Haushaltsreste)	DM
9. Mit den unter Nr. 4 aufgeführten Mitteln wurden gefördert	
9.1 Fälle Umbauten	mit DM
9.2 Fälle Erweiterungsbauten	mit DM
9.3 Fälle Neubauten	mit DM
9.4 Fälle Erwerb	mit DM
zusammen	DM
9.5 Turnhallen mit insgesamt Übungseinheiten	DM
9.6 Gymnastikhallen	DM
9.7 separate Lehrschwimmbecken $8 \times 16\frac{2}{3}$ m	DM
9.8 Lehrschwimmbecken in Schwimmhallen	DM
9.9 Krafttrainingsräume	DM
zusammen	DM
10. Am 31. 12. 19..... sind noch nicht abgerechnet: Maßnahmen, deren Förderung 4 volle Jahre und mehr zurückliegt (19..... und früher)	
11. Im abgelaufenen Jahr sind insgesamt Maßnahmen abgerechnet worden.	
11.1 In Fällen wurden DM wegen Unterschreitung der Durchschnittsricht- satzkosten unter Berücksichtigung eines Bonus nach Nr. 29 Abs. 5 SBauPr. zurückgefordert.	
11.2 Für den Bonus nach Nr. 29 Abs. 5 wurden insgesamt DM aufgewendet.	
11.3 In Fällen wurden die Durchschnittsrichtsatzkosten überschritten.	

II.**Innenminister
Finanzminister****Gemeindefinanzreform
Anteil der Gemeinden
an der Einkommensteuer
im Haushaltsjahr 1978**

Gem. RdErl. d. Innenministers – III B 2 – 6/010–9902/79
u. d. Finanzministers – KomF 1110 – 1.78 – I D 4 –
v. 2. 2. 1979

Die Gesamtsumme des auf die Gemeinden des Landes entfallenden Anteils an der Einkommensteuer nach dem Ist-Aufkommen (vgl. § 3 Abs. 2 der Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage vom 9. Dezember 1969 – GV. NW. S. 904 –, zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Januar 1977 – GV. NW. S. 41 –, SGV. NW. 602 –) wird für das Haushaltsjahr 1978 auf

DM 5 273 196 628,74

festgesetzt.

Unter Berücksichtigung eines Restbetrages aus dem Jahre 1977 wird voraussichtlich ein Betrag von 5 273 196 648,46 DM entsprechend den Schlüsselzahlen aufgeteilt.

– MBl. NW. 1979 S. 200.

**Hinweis
für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land
Nordrhein-Westfalen**

Betrifft: Einbanddecken zum Ministerialblatt
für das Land Nordrhein-Westfalen – Jahrgang
1978 –

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 1978 Einbanddecken für 2 Bände vor zum Preis von 16,- DM zuzüglich Versandkosten von 3,- DM = 19,- DM.

In diesem Betrag sind 12% Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 1. 4. 1979 an den Verlag erbeten.

– MBl. NW. 1979 S. 200.

Einzelpreis dieser Nummer DM 6,40

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 360301 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 59,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 118,- DM (Kalenderjahr). Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,60 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Elisabethstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Anschriften siehe oben

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf